

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	21.06.2013	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Vorschlagslisten für Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtsperiode 01.01.2014 bis 31.12.2018
-------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass alle Bewerberinnen und Bewerber in die jeweilige Vorschlagsliste aufgenommen werden.

Vorbemerkungen:

--

Erläuterungen:

Am 31.12.2013 endet die Amtszeit der jetzt tätigen Jugendschöffinnen und Jugendschöffen. Es ist Aufgabe des Jugendhilfeausschusses, für die neue Amtsperiode vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 Vorschlagslisten für Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Jugendstrafkammern beim Landgericht (LG) Bonn und für die Jugendschöffengerichte bei den Amtsgerichten (AG) Bonn, Euskirchen, Siegburg und Waldbröl aufzustellen.

Aufgrund des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Justiz (3221- I.2) und des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit (313 - 6153) vom 4. März 2009 – JMBl. NRW S. 70 - in der Fassung vom 22. Februar 2011 hat der Präsident des LG Bonn mit Schreiben vom 14.12.2012 die erforderliche Zahl der zu wählenden Jugendschöffinnen und Jugendschöffen mitgeteilt. Das Kreisjugendamt hat sich im Januar 2013 mit einer Pressemitteilung an die Öffentlichkeit und gleichzeitig mit einem Informationsschreiben an die Gemeinden in seinem Zuständigkeitsbereich, an die Kreistagsfraktionen, an die Wohlfahrtsverbände und den Kinder- und Jugendring Rhein-Sieg gewandt und um Bewerbungen bzw. Benennungen gebeten. Für alle Bewerberinnen und Bewerber hat die Verwaltung die Voraussetzungen für die Wahl zur Jugendschöffin bzw. zum Jugendschöffen geprüft und Vorschlagslisten getrennt nach Kommunen aufgestellt.

Der Jugendhilfeausschuss soll in die Vorschlagslisten mindestens die doppelte Anzahl von Personen aufnehmen, die benötigt werden. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, sich hierauf zu beschränken. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, alle Bewerberinnen und Bewerber in die jeweiligen Vorschlagslisten aufzunehmen und über die Vorschlagslisten insgesamt abzustimmen. Sollte der Ausschuss dem Vorschlag der Verwaltung nicht entsprechen, so müsste er für die Gerichte mindestens die im Folgenden genannte Anzahl von Personen im Einzelnen jeweils mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder benennen:

für die Jugendstrafkammern beim LG Bonn:

aus Anlage a

2 Jugendhauptschöffen (1 Mann, 1 Frau) aus Alfter und Wachtberg

9 Jugendhelfsschöffen (5 Männer, 4 Frauen) aus Alfter und Wachtberg

aus Anlage b

1 Jugendhauptschöffe (1 Frau) aus Swisttal

aus Anlage c

3 Jugendhauptschöffen (2 Männer, 1 Frau)

aus Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichterorth

aus Anlage d

1 Jugendhauptschöffe (1 Frau) aus Windeck

für das gemeinsame Jugendschöffengericht beim AG Bonn:

aus Anlage a

6 Jugendhauptschöffen (3 Männer, 3 Frauen) aus Alfter und Wachtberg

8 Jugendhelfsschöffen (4 Männer, 4 Frauen) aus Alfter und Wachtberg

für das gemeinsame Jugendschöffengericht beim AG Euskirchen:

aus Anlage b

3 Jugendhauptschöffen (1 Mann, 2 Frauen) aus Swisttal

für das Jugendschöffengericht beim AG Siegburg:

aus Anlage c

5 Jugendhauptschöffen (2 Männer, 3 Frauen)

aus Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichterorth

6 Jugendhelfsschöffen (3 Männer, 3 Frauen)

aus Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichterorth

für das Jugendschöffengericht beim AG Waldbröl:

aus Anlage d

1 Jugendhauptschöffe (1 Frau) aus Windeck

2 Jugendhelfsschöffen (1 Frau, 1 Mann) aus Windeck

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21.06.2013

In Vertretung